Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2022

Nr. 117

ausgegeben am 25. April 2022

Gesetz

vom 11. März 2022

über die Abänderung des Ausserstreitgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2010 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; Auss-StrG), LGBl. 2010 Nr. 454, wird wie folgt abgeändert:

Art. 19 Abs. 2a

2a) Die Öffentlichkeit der Verhandlung kann von Amts wegen oder auf Antrag ausgeschlossen werden, wenn durch sie ein Geschäftsgeheimnis im Sinne von Art. 1a Abs. 1 Bst. n des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gefährdet würde. Die Begründung über die Ausschliessung der Öffentlichkeit darf in diesem Fall nur den in Abs. 5 dieses Gesetzes und § 174 Abs. 2 der Zivilprozessordnung genannten Personen verkündet werden.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 93/2021 und 7/2022

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 11. März 2022 über die Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten: gez. *Alois* Erbprinz

> gez. Dr. Daniel Risch Fürstlicher Regierungschef